

Beispiel:



Rz 4773 EStR: Die Anschaffungskosten umfassen auch alle Kosten für Sonderausstattungen (zB Klimaanlage, Alufelgen, Sonderlackierung, Antiblockiersystem, Airbag, Allradantrieb, Hochgeschwindigkeitsreifen, ein serienmäßig eingebautes Autoradio, ein serienmäßig eingebautes Navigationssystem usw.). Maßgeblich sind die tatsächlichen Kosten, daher sind handelsübliche Preisnachlässe vom Listenpreis zu berücksichtigen.

Rz 4774 EStR: **Sondereinrichtungen**, die selbstständig bewertbar sind, gehören nicht zu den Anschaffungskosten des PKW und fallen nicht unter die Angemessenheitsgrenze. Die Anschaffungskosten umfassen daher nicht die Kosten eines Autotelefons, ebenso wenig wie ein Taxameter, eine Funkeinrichtung, ein nachträglich eingebautes Navigationssystem oder ein Computer-Fahrtenbuch, die unabhängig abzuschreiben sind.

Keine Kürzung der Vorsteuer trotz AK über 40.000,- bei **begünstigten PKW oder Kombis** (Fahrschul-Kfz, Taxi, Kfz zur gewerblichen Weiterveräußerung, Personenbeförderung oder Vermietung (§ 12 Abs 2 Z 2 lit b UStG, Ausnahmen), sowie Kleinbussen und LKW